

Zeitschrift:	Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera
Herausgeber:	Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte
Band:	28 (1977)
Heft:	4
Artikel:	Die Konsequenzen der Ortsbild-Inventarisierung
Autor:	Heyer, Hans-Rudolf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-393267

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE KONSEQUENZEN DER ORTSBILD-INVENTARISATION

von *Hans-Rudolf Heyer*

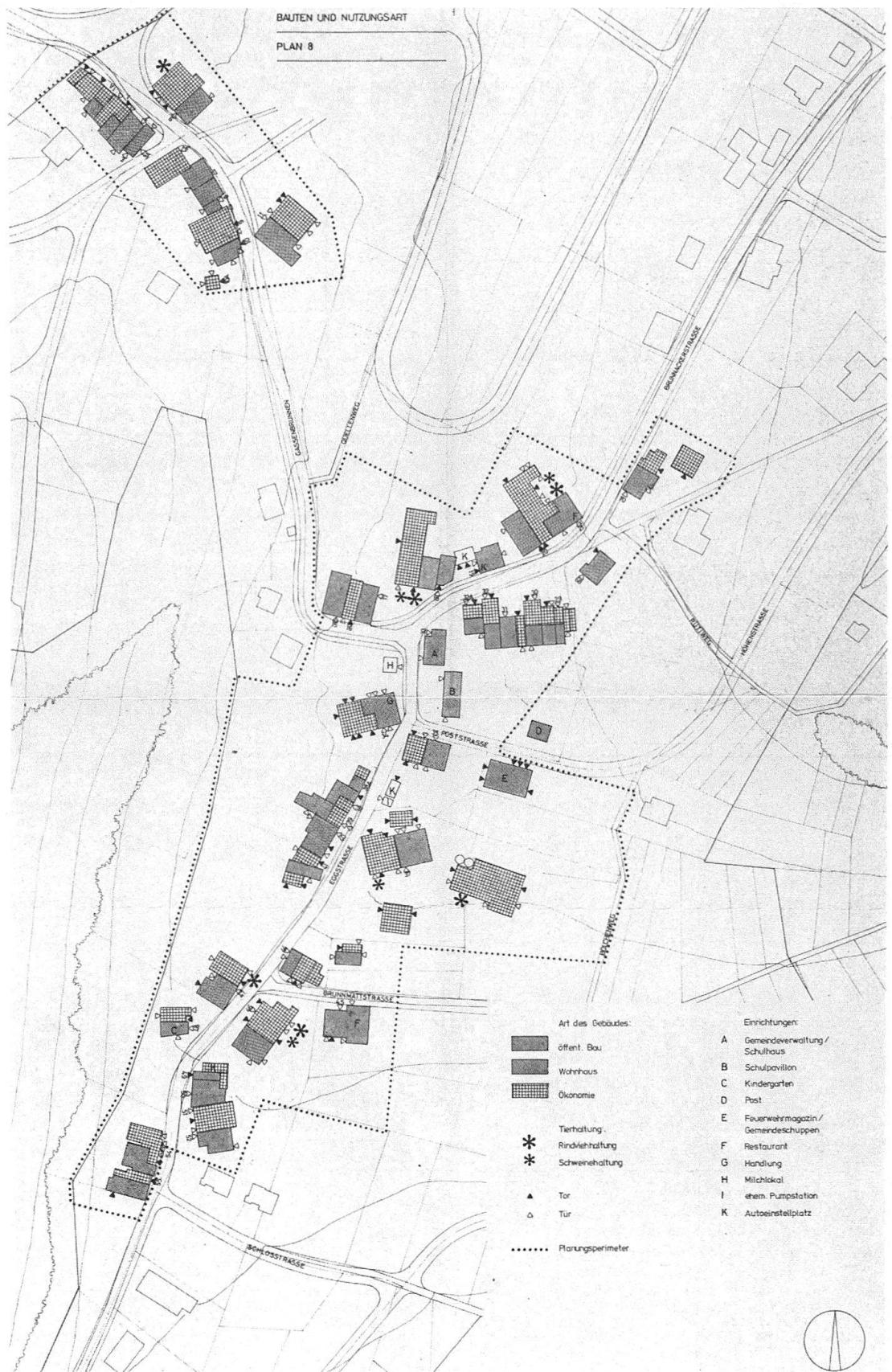
Der Ortsbilderschutz und die Erweiterung des Denkmalbegriffs haben in den vergangenen Jahren die Denkmalpflege und die Inventarisierung der Kunstdenkmäler grundlegend verändert.

Während Jahrzehnten basierte die Denkmalpflege, soweit sie überhaupt existierte, auf der von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte durchgeführten Inventarisierung der Kunstdenkmäler. In zahlreichen Kantonen war diese sogar die Ausgangslage zur Schaffung einer eigentlichen Denkmalpflege. Dies hatte jedoch oft zur Folge, dass dadurch die Inventarisierung der Kunstdenkmäler wegen Personalmangel ins Stocken geriet. Mittlerweile hatte sich jedoch das Schwergewicht der denkmalpflegerischen Arbeiten eindeutig von den Baudenkmälern zu den Orts- oder Stadtbildern verlagert. Außerdem hatte sich der Denkmalbegriff in jeder Hinsicht erweitert, so dass auch die Inventarisierung der Kunstdenkmäler sich nicht mehr auf die Baudenkmäler beschränken konnte. Nur mit Mühe hielt sie mit der Entwicklung Schritt, liess die Zeitgrenze fallen und bezog auch die Ortsbilder ein. Dies hatte jedoch zur Folge, dass sich die Inventarisierung noch mehr verlangsamte. Das Kunstdenkmälerinventar konnte die neuen Forderungen der Denkmalpflege nicht mehr voll befriedigen, und es zeigte sich bald, dass ein Rückzug auf die eigentlichen Kunstdenkmäler sinnvoller ist. Angesichts dieser Entwicklung und vor allem im Blick auf die Raumplanung griffen Bund und Kantone zu neuen Massnahmen, d. h. zu anderen Inventaren als Arbeitsgrundlage für die Denkmalpflege. Es entstanden kantonale Ortsbildinventare, Ortsbildinventare des Schweizerischen Heimatschutzes und das Bundesinventar der Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Sie alle sollten den neuen Forderungen gerecht werden und als Hilfsmittel für die Denkmalpflege und die daraus resultierenden Planungen dienen. Doch angeichts der personellen und finanziellen Engpässe in den Kantonen entstanden dadurch erneut Konfliktpunkte in bezug auf das Kunstdenkmälerinventar. Dieses ist in der Tat nach wie vor das einzige Inventar, das auf einer gründlichen historischen Forschung beruht und deshalb allein als Ausgangsbasis für andere Inventare dienen kann. Die Verzettelung und Zersplitterung der Arbeitskräfte und Finanzen hat sich nicht gelohnt.

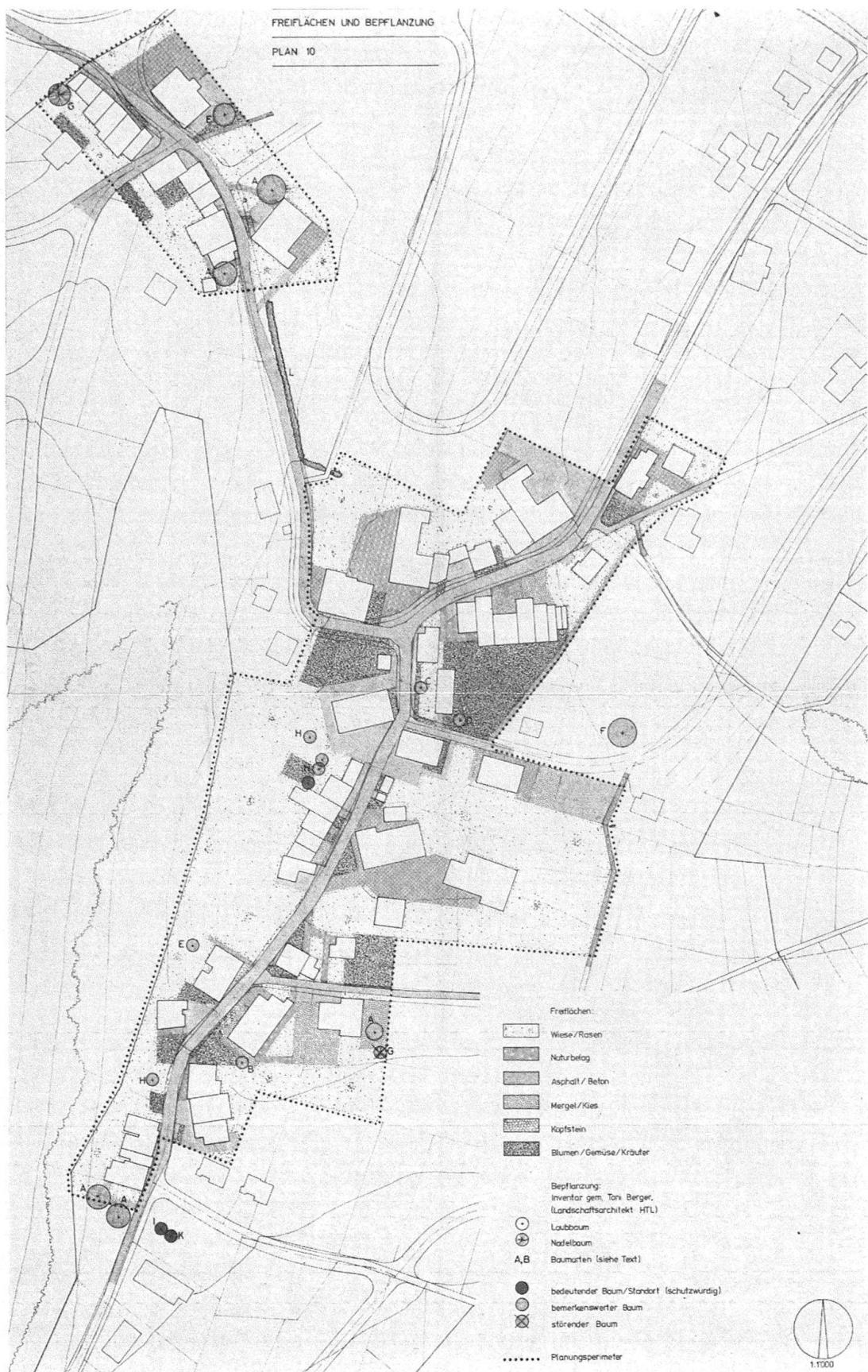
Angesichts der Schwierigkeiten, denen die Denkmalpflege trotz aller dieser Inventare immer wieder begegnet, muss man sich fragen, ob hier nicht eine gemeinsame Zielsetzung notwendig wäre, eine Besinnung auf die Grundlagen der Forschung im Blick auf die Wirklichkeit.

Nicht weniger als *drei Methoden der Ortsbild-Inventarisierung* sind letztes Jahr in einer Publikation vorgestellt worden¹.

Die *Methode des Schweizerischen Heimatschutzes* verzichtet bewusst auf eine Bewertung der einzelnen Objekte und auf eine Untersuchung der Siedlungsgeschichte oder der Baugeschichte der Einzelobjekte. Sie ersetzt somit das Kunstdenkmälerinventar nicht, sondern verlangt, dass dieses noch nachgeholt wird; dies sowohl für den Denkmalpfle-



Beispiel einer Ortskernplanung im Kanton Basellandschaft: Ramlinsburg. Inventarisierung. Plan 8: Bauten und Nutzungsart (Peter Fierz, dipl. Arch. SIA, Planer)



Ramlinsburg. Inventarisierung. Plan 10: Freiflächen und Bepflanzung

	Hervorragend	Bedeutend	Bemerkenswert	Nicht störend	Störend
Ensemble					
Objekt	●				
Bauteil	●				
Detail		●			

Inventarisation

3.76

Gemeinde Ramlingsburg Kanton BL

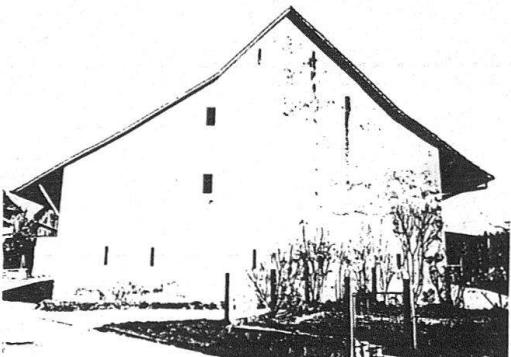
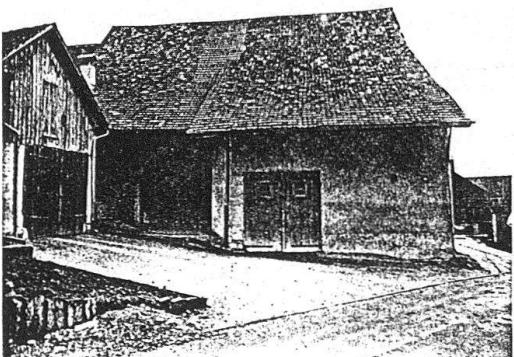
Ortsteil Oberhof

Flur- Hof- Hausname

Strasse Haus Nr. 37

Parzelle Nr./ Koord. 56

Eigentümer Ernst Lüthi-Regenass



Architekt Baumeister Zimmermeister Künstler

Baujahr Anbau Renovation Restauration Rekonstruktion

Art der Nutzung: ursprünglich gegenwärtig

Konstruktion: Boden/Decke Wand Dach

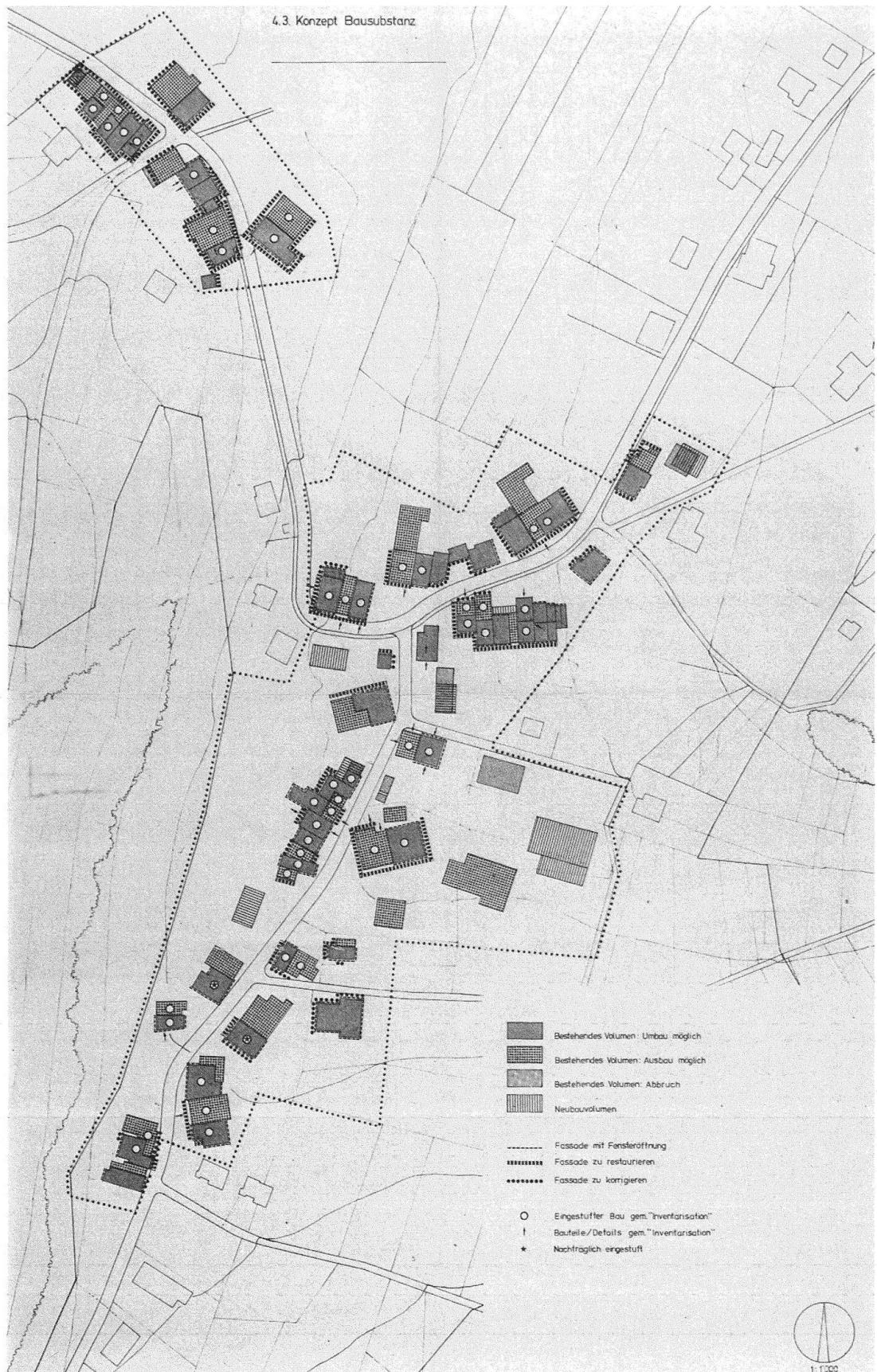
Bauzustand: sanierungsbedürftig ordentlich gut

Weitere Bemerkungen:

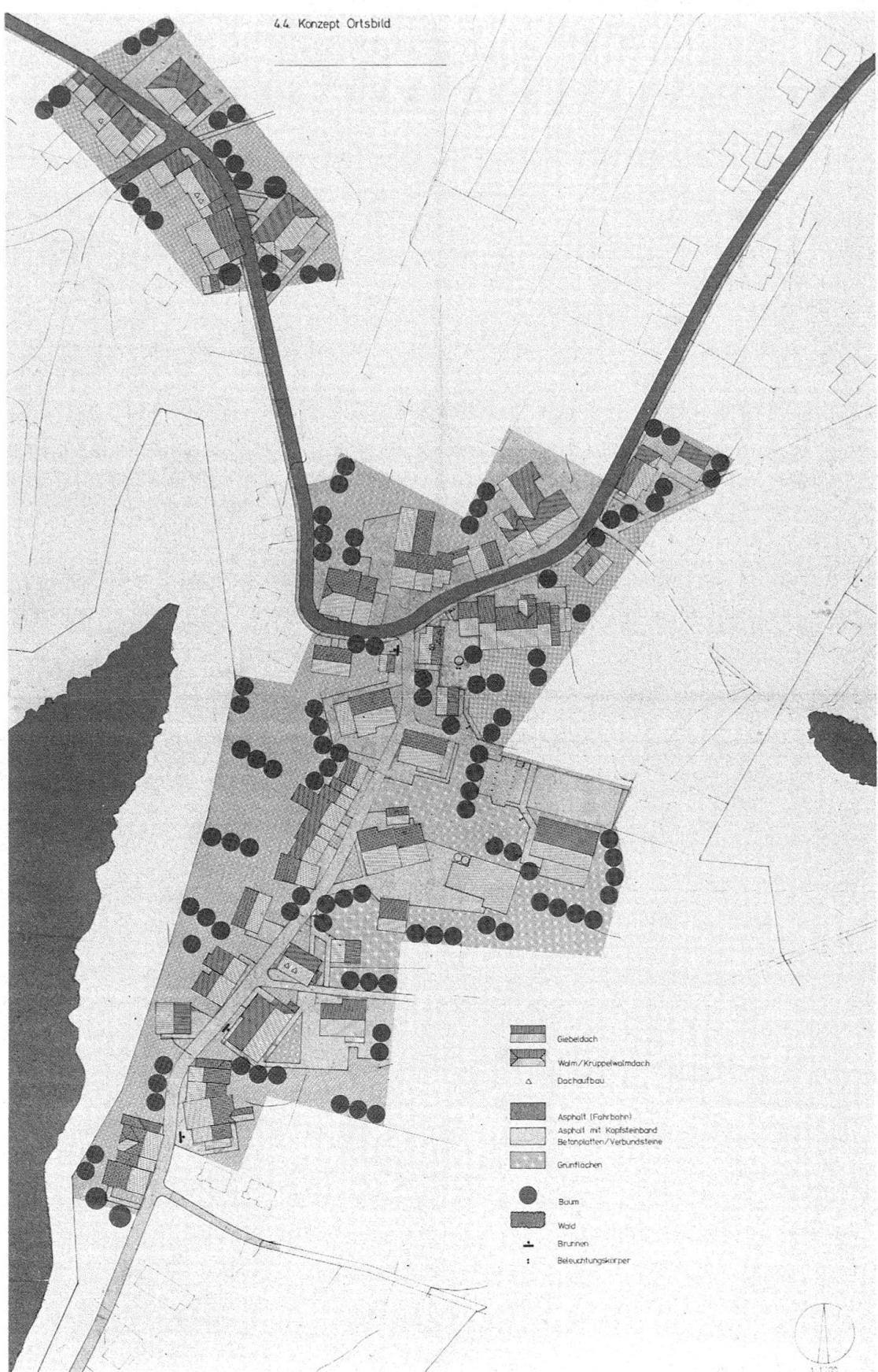
1768

Wohnen / Ökonomie

● Tore mit Balkeninschrift "RRN 1768"
Kl. Scheunentor, I.OG, Inschr. "17 HS 68"



Ramlinsburg. Ortskernplanung: Konzept Bausubstanz



Ramlinsburg. Ortskernplanung: Konzept Ortsbild

ger als auch für den Ortsbilderschutz. Die optische Erfassung des Gesamten hat sicher etwas für sich und wird nicht ohne Wirkung für die Öffentlichkeitsarbeit sein, doch konkrete Folgen hat sie selten.

Die *Methode der Denkmalpflege* geht in jeder Beziehung weiter, wobei allerdings die planerischen und architektonischen Empfehlungen zu summarisch und deshalb etwas hilflos wirken. Die Bewertung der Einzelobjekte hat zweifellos etwas für sich und nützt sowohl der Denkmalpflege als auch dem Planer, doch ist die Optik zu einseitig und die Bewertung mit Punkten fragwürdig. Wer erfahren hat, wie rasch sich in den vergangenen Jahren die Gesichtspunkte der Denkmalpflege änderten, muss sich allen Ernstes fragen, ob diese Bewertungen nicht bald überholt sein werden.

Die *Methode des Bundesinventars* schliesslich verzichtet auf die Bewertung der Einzelobjekte, sondern bringt konkrete planerische Vorschläge². Die historische Erfassung der Siedlung und ihrer Bauten fehlt, so dass auch hier als Ergänzung das Kunstdenkmalerinventar einspringen müsste. Als Ausgangsbasis für eine mögliche planerische Erfassung eines Ortsbildes ist dieses Inventar sicher geeignet, doch ist seine Optik, weil sehr eingeschränkt, zu wenig breit.

Allen drei Methoden ist gemeinsam, dass sie Unbekanntes zutage fördern, dass sie auf das noch nicht Erfasste hinweisen, und dass sie sich auf ganz bestimmte Kriterien beschränken, die in kurzer Zeit überholt sein werden. Den drei Methoden ist aber auch gemeinsam, dass sie die Kunstdenkmalerinventarisierung, d. h. die Forschung ausklammern, so dass diese in jedem Falle noch nachvollzogen werden muss. Andererseits ist aber auch ersichtlich, dass alle drei Methoden nur einen Teil des Ortsbildes erfassen, nämlich den denkmalpflegerischen oder jenen des Ortsbilderschutzes. Eine Integration mit den übrigen Aspekten eines Ortsbildes wie Verkehr, Wirtschaft, Erschliessung, Planung, Freiraumgestaltung etc. erfolgt nicht. Und schliesslich ist zu beachten, dass diese Inventare nur Hinweise oder Empfehlungen an die Gemeinden sind. Was mit ihnen geschieht, ist ungewiss, hängt vom Willen der Gemeinden ab und dürfte oft kaum in dieser Form realisierbar sein.

DIE KONSEQUENZEN

Wenn die Denkmalpflege tatsächlich vom Baudenkmal zum Ortsbilderschutz und zur Erweiterung des Denkmalbegriffs übergehen will, dann greift sie in ein Gefüge ein, das von ihr vermehrtes interdisziplinäres Schaffen verlangt. *Die Erhaltung des Ortsbildes in seiner Gesamtheit ist ein siedlungspolitisches Problem*, das nicht auf der Ebene von noch so gut gemeinten Ortsbildinventaren ausgetragen werden kann. In der Tat stellen die Ortsbildinventare nur Teilprobleme der Siedlungspolitik dar und ermangeln der Darstellung der Siedlungsexistenz. Entscheidend scheint uns auch, dass diese Inventare im Auftrag des Bundes, des Kantons oder des Heimatschutzes und nicht der betreffenden Gemeinden angelegt werden. *Die Gemeinden* sind somit in einem wichtigen Entscheidungsprozess *ausgeschaltet*. Als Vollzugsbehörde müssten sie sich jedoch als erste Instanz in dieser Sache engagieren. Ausserdem ist allzu bekannt, dass die Erhaltung eines Orts-

bildes wesentlich vom politischen Willen und der Durchsetzungskraft der lokalen Behörden abhängt. Es besteht somit die Gefahr, dass die Gemeinden die von aussen an sie herangetragenen Inventare ignorieren, schubladisieren und vergessen. Mit anderen Worten, die Ortsbild-Inventarisation läuft Gefahr, ohne Konsequenzen zu bleiben.

Aus all diesen Gründen scheint es uns naheliegend, dass *die Ortsbild-Inventarisation im Auftrag der Gemeinde mit Subvention von seiten des Bundes und der Kantone erfolgen* sollte. Dies setzt allerdings voraus, dass das Ortsbildinventar nur Teil einer Inventarisation ist, die auch die Bevölkerungsstruktur, die Nutzungsart der Bauten, die Freiflächen und Bepflanzung, die Versorgung und Entsorgung u. a. m. erfasst. Als Folge dieses umfassenderen Inventars müsste ein Konzept entworfen werden, das sich mit Hilfe eines Reglementes für das Ortsbild realisieren lässt. Die planerischen und rechtlichen Grundlagen für den Ortsbilderschutz sind nichts anderes als die Konsequenzen der Ortsbild-Inventarisation. *Wer demnach ein Inventar anlegt, muss auch konsequenterweise ein rechtliches Instrumentarium dafür erlassen.* Geschieht dies nicht und bleibt es beim Inventar, so wird die Denkmalpflege ohne rechtliche Grundlage weiterhin Feuerwehrübungen veranstalten müssen.

Inventare neigen dazu, Selbstzweck zu werden statt Ausgangsbasis für rechtliche oder planerische Grundlagen des Ortsbilderschutzes. Im anderen Falle werden sie zu einem Lippenbekenntnis und führen zur Umgehung des Schutzes. Es kommt demnach bei den Inventaren nicht nur darauf an, was sie beinhalten, sondern auch was damit gemacht wird.

Gewiss sind Inventare dort, wo selbst die Denkmalpflege noch nicht weiß, was sie zu betreuen hat, nützlich und wertvoll, doch auch hier drängt sich die Frage nach den Konsequenzen auf. Schliesslich kann man heute besonders beim Ortsbilderschutz nicht darauf verzichten, die übrigen Aspekte der Siedlung ins Auge zu fassen. Da dies nicht Aufgabe des Inventarisors ist und er sich auch nicht die Rolle eines Rufers in der Wüste gefallen lassen darf, müssen die zuständigen Behörden sich engagieren. Die Erhaltung eines Ortsbildes ist weit schwieriger als jene eines bedeutenden Baudenkmals, weshalb dem Pluralismus eines Ortsbildes auch ein Pluralismus der Meinungen entsprechen soll. Diese zu koordinieren, ist weder Aufgabe des Inventarisors noch des Denkmalpflegers, sondern jene des von der Gemeinde beauftragten *Planers*. Er muss die Vielfalt der Informationen über ein Ortsbild sammeln und zu einem Konzept verarbeiten, das *rechtsverbindlich* wird. Wenn es im Kampf um die Erhaltung eines Ortsbildes um handfeste Interessen geht, benötigt die Denkmalpflege auch ein handfestes Inventar, dessen Konsequenzen vor Inangriffnahme festgelegt werden müssen.

Anmerkungen

¹ *Ortsbild-Inventarisation. Aber wie?* Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der Eidg. Technischen Hochschule Zürich, Band 2. Zürich 1976

² Vgl. den Beitrag von SIBYLLE HEUSSER-KELLER in diesem Heft, S. 315 bis 333.